Mietfördermodell - Innenstadt Saalfelden

Mit einem attraktiven Mietfördermodell sollen Betriebsneugründungen erleichtert und neuen Betrieben ein Anreiz geschaffen werden, sich in Saalfelden anzusiedeln. Dadurch kann der Leerstand minimiert und so die Entwicklung zu einem interessanten Branchenmix, gezielt unterstützt werden.

1) Fördervoraussetzungen:

Förderungswerber
Förderungswerber können nur Wirtschaftsbetriebe sein, die sich in der Innenstadt ansiedeln, zur Attraktivitätssteigerung und zur Branchenmixverbesserung beitragen. Das Mietfördermodell beschränkt sich auf die Innenstadt Saalfelden, wie im unten angeführten Plan ersichtlich ist:

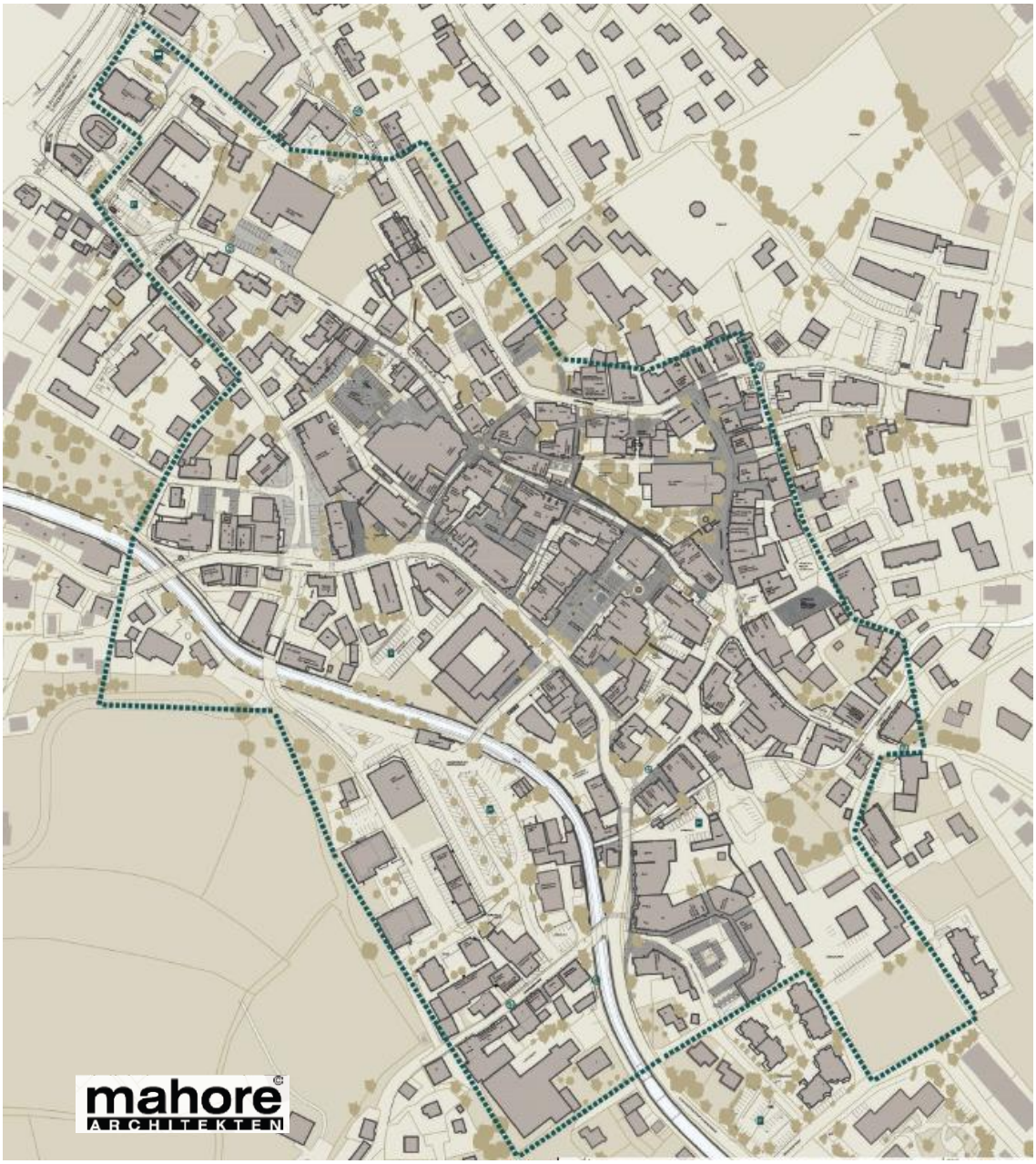

Ausgenommen sind:

- Hauseigentümer, welche mit mehr als 25% an der Gesellschaft des Mieters beteiligt sind.
- Es erfolgt keine Förderung bei Übersiedlung innerhalb der Innenstadt Saalfeldens.
- Firmen- und Betriebsübernahmen innerhalb der Innenstadt werden nicht gefördert.

Vorlage des Mietvertrages / maximale Förderhöhe beim Mietzins

Nur Mietverträge, basierend bis zu einem Nettomietzins von max. € 13,00 netto/m² (bzw. 50% davon bei Lagerflächen) werden unterstützt. Für eine allenfalls überschreitende Miethöhe erfolgt keine Förderung.
Folgende Mietvertragsdetails müssen vom Förderwerber bekannt gegeben werden: Mietbeginn, Befristung des Vertrags, Verkaufsfläche, Nettomiete/m² für Verkaufsfläche, Lagerfläche, Nettomiete/m² für Lagerfläche.

2) Vergaberichtlinien

Die Vergabe der Mietförderung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzepts
- Stimmigkeit im Branchenmix
- Frequenzbringer
- Touristische Attraktivität
- Beschäftigungseffekt
- Investitionen in das Erscheinungsbild
- Qualität der Dienstleistung (Regionalität/Nachhaltigkeit)
- Weitere Förderungszusagen

Die Bewertung erfolgt über den Wirtschaftsausschuss, unter Einbeziehung des Stadtmarketing. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch die Gemeindevertretung.

3) Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert wird der Nettomietzins, der vom Förderungswerber für die angemieteten Verkaufsflächen zu entrichten ist (keine Investitionskosten, Betriebskosten, Steuern oder Abgaben).
Die Förderung erfolgt über die Dauer von 12 Monaten. Die Höhe der Förderung ist in 3 Stufen, entsprechend den Vergaberichtlinien, vorgesehen.

Gedeckelt mit insgesamt € 4.000,00 / Antragsteller. Die Auszahlung erfolgt einmalig. Eine Ablehnung des Förderansuchens ist möglich.

Beispiel I

Der Antragsteller mietet ein Ladenlokal mit 120 m² zu EUR 11,00/m², in der Innenstadt, für einen Computerfachhandel. Aufgrund der Bewertung des Wirtschaftsausschusses fällt sein Betrieb in die „Stufe 2“.
Die Förderung läge bei 30% € 396,00 x 12 Monate = € 4.752,00
ABER, Gesamtfördersumme (da Förderung mit € 4.000,00 gedeckelt) **€ 4.000,00**

Beispiel II
Der Antragsteller mietet ein Ladenlokal mit 60 m² zu EUR 10,00/m², in der Innenstadt, für einen Blumenladen. Aufgrund der Bewertung des Wirtschaftsausschusses fällt sein Betrieb in die „Stufe 1“.

Er erhält daher 20% € 120,00 x 12 Monate
Gesamtfördersumme **€ 1.440,00**

Marketingpaket - fakultativ
Bei positivem Beschluss des Ansuchens sowie Beitritt zur Werbegemeinschaft wird, von Seiten des Stadtmarketings, für drei Monate eine Marketingunterstützung angeboten.

Diese besteht aus:

- Medium-Eintrag für ein Jahr auf der Homepage im Wert von € 70,00
- Videowalleinschaltung für 3 Monate im Wert von EUR 1.500,00
- Hinweis in den „Saalfeldner Nachrichten“

4) Antragstellung:

Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, persönlich / per Postweg / per E-Mail bis spätestens drei Monate nach Geschäftseröffnung im Stadtmarketing Saalfelden abzugeben. Eine Kopie des Mietvertrages bzw. des Mietvertragsentwurfes sowie ein Businessplan sind beizulegen.

Der Inhalt des Businessplans hat folgende Schwerpunkte zu enthalten:

- Unternehmensbeschreibung
- Unternehmensziele (langfristig)
- Beschäftigungseffekt
- Geplante Aktivitäten – Marketing – Veranstaltungen

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des unterzeichneten Mietvertrages und nach Beschlussfassung. Der Förderwerber ist zur Auskunft gegenüber dem Fördergeber verpflichtet. Die eingegangenen Anträge werden vom Stadtmarketing Saalfelden vorbewertet, vom Wirtschaftsausschuss geprüft und durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Förderwerber erhält, nach Beschlussfassung, eine schriftliche Benachrichtigung.

5) Klauseln

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung kann anteilsmäßig rückgefordert werden, wenn der Mietvertrag vor Ablauf der Mietdauer von drei Jahren aufgelöst wird. Der Förderwerber ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte Zuschüsse, zzgl. der jeweils geltenden Verzinsung, gerechnet ab dem Tage der Auszahlung, zurückzuzahlen, wenn er das Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Fördergebers in wesentlich geänderter Form durchführt oder unrichtige Informationen abgegeben hat. In diesem Fall ist der Fördergeber berechtigt die Zahlung zu verweigern.

6) Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Förderungswerberin bzw. Förderungswerber stimmen einer Verarbeitung und Veröffentlichung Ihres eingereichten Förderantrages samt sämtlicher dazugehörigen und eingebrachten Beilagen zum Förderantrag ausdrücklich zu.

2. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. erfolgt diese spätestens nach 30 Jahren (Maximalfrist).

3. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

4. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- die zuständigen Organe des Bundes und des Landes,
- die zuständigen Stellen der Stadtgemeinde Saalfelden,
- den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- den Sbg. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an

- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung

  übermittelt werden.

5. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht werden. Weiters erfolgt auch eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle (samt den darin Enthaltenen Förderanträgen und Förderunterlagen) von Gemeindegremien, die ebenfalls die oben angeführten Daten enthalten können. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

6. Name und Adresse der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in allfälligen Publikationen der Stadtgemeinde Saalfelden veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.

7. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen die Stadtgemeinde Saalfelden unterliegt.

8. Die Stadtgemeinde Saalfelden übermittelt allenfalls Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank, soweit hierfür seitens der Stadtgemeinde eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1
5760 Saalfelden
+43 6582 797
post@saalfelden.at
www.saalfelden.at

Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH
Stadtplatz 2
5760 Saalfelden
+43 6582 76700-15
hoeller@stadtmarketing-saalfelden.at
www.stadtmarketing-saalfelden.at

Formular „Antrag auf Mietförderung“

STADTMARKETING SAALFELDEN

Förderwerber:

Firma: _____

Kontaktperson: _____

Geschäftsadresse: _____

Telefonnummer: _____

Mailadresse: _____

Webadresse: _____

Kurze Tätigkeitsbeschreibung:

_____

_____

_____

Angaben zum Mietvertrag:

Mietbeginn: _____

Befristung des Mietvertrags: _____

Verkaufsfläche in qm: _____ Nettomiete/m²: _____

Nebenräumlichkeiten in qm: _____ Nettomiete/m²: _____

Beizulegende Unterlagen:
- Eine Kopie des Mietvertrages bzw. des Mietvertragsentwurfs
- Businessplan

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____